



Medieninformation

Magdeburg, 19.12.2011

Wassercent führt zu einer doppelten Benachteiligung von Landwirten

Die von der Landesregierung Sachsen-Anhalts befürwortete Einführung des Wassercent führt zu einer doppelten Benachteiligung der von der Abgabe betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und wird deshalb vom Landesbauernverband grundsätzlich abgelehnt.

In Regionen mit weniger fruchtbaren Böden ist der Anteil an Grünland sehr hoch, weshalb dort vor allem Rinder gehalten werden. In tierhaltenden Betrieben finden viele Menschen Arbeit – es wird aber auch viel Wasser verbraucht, denn eine Kuh säuft jeden Tag etwa 100 Liter Wasser – egal, ob sie auf der Weide steht oder im Stall.

Hinzu kommt, dass in diesen Gebieten besonders im Frühsommer geringere Niederschlagsmengen zu verzeichnen sind und zur Ertragsstabilisierung Felder bewässert werden. Das führt dazu, dass die dort wirtschaftenden Bauern mit ihren Erntemengen und -qualitäten zwar konkurrenzfähiger werden, aber noch lange nicht die Ernteergebnisse erreichen, wie beispielsweise ihre Kollegen auf den guten Böden der Magdeburger Börde.

Zukünftig sollen diese Betriebe neben ihrer naturbedingten Benachteiligung auch noch eine politikergemachte Benachteiligung erleiden. Der Wassercent ist eine willkürliche und unverhältnismäßige Abgabe, die nicht gesetzlich verankert werden darf. Denn mit gleicher Willkür könnte die Abgabe beliebig erhöht werden, selbst wenn das Landesparlament vorerst auf eine Erhebung verzichtet. Aber nicht nur die Abgabe an sich birgt höhere Betriebsausgaben, auch die Folgekosten. Denn jeder Anschluss auf jeder Weide und an jedem Feld muss mit einer Wasseruhr versehen werden. Die Kosten für diese Wasseruhren sind erheblich und werden die Betriebe zusätzlich belasten.

Es darf keinesfalls Ziel einer Landesregierung sein, künstlich Ungerechtigkeit für die hierzulande wirtschaftenden Betriebe und ihre Mitarbeiter zu erzeugen. Dass andere Bundesländer diese Abgabe bereits eingeführt haben und deshalb Sachsen-Anhalt nachziehen müsse, lässt der Bauernverband nicht gelten. Denn die Erhebung eines Entgeltes ist nur begründbar, wenn Wasserdienstleistungen in diesem Zusammenhang erbracht werden. Selbst als Beitrag oder Gebühr lässt sich der Wassercent nicht begründen, weil mit der Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser keine öffentliche Einrichtung oder Infrastruktur des Landes genutzt wird.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

info@lbv-sachsenanhalt.de

Geschäftsführender Vorstand:

Frank Zedler (Präsident)
Torsten Wagner (1. Vizepräsident)
Eberhard Stahr (Vizepräsident)
Reinhard Ulrich (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Prof. Dr. Fritz Schumann

Bankverbindung:

Volksbank Magdeburg
BLZ 810 932 74
Konto 10 700 58 49

Steuer Nr. 102 / 141 / 05085